

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Hans-Joachim Janßen (GRÜNE), eingegangen am 19.03.2007

Weist das Umweltministerium die Landkreise zum rechtswidrigen Umgang mit EU-Vogelschutzgebieten an?

„Wir haben als untere Naturschutzbehörde eine andere Rechtsauffassung. Aber die Aussage unseres obersten Dienstherrn ist für uns bindend“, so ein Sprecher des Landkreises Leer gegenüber der *Ostfriesen-Zeitung* vom 08.03.2007 zur Zulässigkeit der Vergrämung von Gänsen mit sogenannten Knallapparaten in EU-Vogelschutzgebieten. Hintergrund ist der an die Landkreise Leer, Aurich und Wittmund gerichtete Erlass des Umweltministeriums vom 13.02.2007 „Verwendung von Knallapparaten zur Vergrämung von Gänsen“, mit dem der Einsatz dieser Geräte auch in gemeldeten EU-Vogelschutzgebieten für zulässig erklärt wird.

Der genannte Erlass stellt ausschließlich auf den Einfluss der Knallapparate auf rastende und überwinternde Gänsearten ab und lässt sämtliche anderen Brut- und Rastvogelarten außer Acht, deretwegen die Gebiete ebenfalls als Vogelschutzgebiete ausgewiesen wurden und die möglicherweise empfindlicher auf diese Geräte reagieren. Unzulässig im Sinne der Vogelschutzrichtlinie wären die Vergrämungsmaßnahmen in den betreffenden Landkreisen nach Auffassung der Landesregierung offenbar erst, wenn dadurch die Erhaltung der Arten auf europäischer Ebene gefährdet würde. Diese Rechtsauffassung widerspricht jedoch der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts, die regelmäßig davon ausgehen, dass die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung nicht auf der Ebene der Gesamtpopulation, sondern für ein einzelnes Gebiet zu beurteilen ist. Insofern widerspricht die im Erlass pauschal vertretene Auffassung, wonach der Verlust von 10 % der Nahrungsflächen die grundsätzliche Eignung nicht gefährden könne, der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Beispielsweise vertritt das Bundesverwaltungsgericht in seinem viel zitierten Urteil zur Hochmoselbrücke vom 01.04.2004 eine im Sinne des Vogelschutzes sehr restriktive Definition der Erheblichkeit eines Eingriffs in ein Vogelschutzgebiet. Auf welche naturschutzfachlichen Erkenntnisse sich die prozentualen Angaben des Erlasses beziehen, bleibt zudem unklar.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung für den Einsatz der Knallapparate wird im Erlass mit der Begründung verneint, es handele sich dabei nicht um ein Projekt im Sinne des § 34 c NNatG bzw. § 10 BNatSchG, weil die Geräte keiner behördlichen Bewilligung oder Anzeige bedürfen. In seinem Urteil gegen die Bundesrepublik Deutschland vom 10.01.2006 (C-98/03) rügt der Europäische Gerichtshof jedoch genau diese Einschränkung (Randnummer 43).

Aus einer vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie im Jahre 2003 vorgelegten Zwischenbewertung der Wirkungskontrollen der PROLAND-Naturschutzmaßnahmen wird am Beispiel des Rheiderlandes im Landkreis Leer dargestellt, dass sich die rastenden Gänse weit überwiegend im Nationalpark oder auf Flächen aufhalten, für die im Rahmen des Kooperationsprogramms Nordische Gastvögel Ausgleichszahlungen für eventuelle landwirtschaftliche Verluste geleistet wurden. Der Landkreis Leer hält deshalb die Zahlungen aus dem Vertragsnaturschutz für gefährdet, wenn die Gänse durch Knallapparate von diesen Flächen vertrieben werden. Darüber hinaus seien jegliche Prämien auch für die nicht unter Vertragsnaturschutz stehenden Ackerflächen gefährdet, weil die Cross-Compliance-Richtlinie der EU die Störung wild lebender Vögel grundsätzlich verbiete, befürchtete ein Sprecher des Landkreises Leer gegenüber der *Ostfriesen-Zeitung* vom 10.01.2007.

Von örtlichen Naturschützern wird beklagt, dass die Knallapparate so aufgestellt wurden, dass sie als Barriere zwischen den Rast- und Futterflächen der Gänse wirken und somit über die Vertreibung von einzelnen Flächen deutlich hinausgehende negative Auswirkungen auf die Vögel haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Durch welche Untersuchungen, in welcher Größenordnung und gegebenenfalls von wem wurden in den vergangenen Jahren Ertragseinbußen für jene Flächen in den Landkreisen Leer, Aurich und Wittmund festgestellt, von denen rastende Vögel jetzt mittels Knallapparaten vertrieben werden?
2. Welche begleitenden Untersuchungen führt die Landesregierung durch, um zu ermitteln, ob die von bestimmten Flächen vertriebenen Vögel an anderer Stelle Ertragseinbußen verursachen?
3. Welche in den betreffenden Vogelschutzgebieten rastenden und überwinternden Zugvogelarten werden außer den Gänsen durch den Einsatz von Knallapparaten vergrämt? In welcher Weise weichen bei diesen anderen Arten Fluchtdistanzen gegenüber Knallapparaten von den Fluchtdistanzen der primär zu vertreiben beabsichtigten Gänsearten ab?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die von örtlichen Naturschützern beklagte Barrierewirkung der Knallapparate zwischen den Rast- und Futterflächen der gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie zu schützenden Zugvogelarten?
5. Auf welche fundierten rechtsfachlichen Aussagen oder höchstrichterlichen Urteile stützt die Landesregierung die im Erlass vertretene Auffassung, die Erheblichkeit der Störung eines als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Rast- und Überwinterungsgebietes sei auf der Basis der europäischen Gesamtpopulation und nicht für die Teilpopulation eines speziellen Gebietes zu beurteilen?
6. Welche naturschutzfachlichen Erkenntnisse liegen der im Erlass vertretenen Auffassung zugrunde, ein Verlust von 10 % eines Gebietes könne die grundsätzliche Eignung eines Gebietes als Winterrastplatz nicht gefährden?
7. In welcher Höhe werden in der neuen Förderperiode Ausgleichszahlungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für eventuelle Ertragseinbußen durch rastende und überwinternde Gänse geleistet (Angaben bitte absolut und flächenbezogen)? Wie hoch waren die Ausgleichszahlungen pro Hektar in der vergangenen Förderperiode?
8. Ist für die kommende Förderperiode eine Ausweitung der bisher ausschließlich auf Grünlandflächen beschränkten Förderung auch auf Ackerflächen vorgesehen? Wenn ja: Ist vorgesehen, in die Verträge eine Klausel aufzunehmen, wonach der Einsatz von Knallapparaten künftig unzulässig ist? Falls dies nicht vorgesehen ist: Wie rechtfertigt die Landesregierung die Vergrämung der Gänse trotz Förderung?
9. Mit welchen Ergebnissen wurde das Kooperationsprogramm Nordische Gastvögel bisher evaluiert, welche weiteren Untersuchungen sind gegebenenfalls zur Evaluation des Nachfolgeprogramms vorgesehen?
10. Mit welchen Ergebnissen ist der Einsatz von Knallapparaten hinsichtlich des Fraßverhaltens der Gänse und hinsichtlich der Verminderung etwaiger landwirtschaftlicher Schäden bisher evaluiert worden?
11. In welcher Weise stellt die Landesregierung sicher, dass rastende und überwinternde Gänse durch Knallapparate nicht auch von aus EU-Mitteln kofinanzierten Vertragsnaturschutzflächen vertrieben werden?
12. Wie bewertet die Landesregierung die Auffassung des Landkreises Leer, durch den Einsatz von Knallapparaten seien aufgrund der Cross-Compliance-Richtlinie der EU möglicherweise sämtliche Flächenprämien für die Landwirtschaft gefährdet? Hält die Landesregierung eigene Haushaltsmittel für den Fall bereit, dass Landwirte im Vertrauen auf einen gegebenenfalls rechtswidrigen Erlass des Umweltministeriums ihre Flächenprämien verlieren?

(An die Staatskanzlei übersandt am 28.03.2007 - II/72 - 685)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Umweltministerium
- 17 -01425-7-01-012 -

Hannover, den 08.05.2007

Gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) haben die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten zu treffen. Die Landesregierung misst dieser Vorgabe außerordentlich große Bedeutung bei. Sie hat im gesamten Küstenraum sowie an der Mittelelbe speziell für die nordischen Schwanen- und Wildgänsearten weiträumige Schutzgebiete definiert und an die Europäische Kommission gemeldet. Sie plant noch in diesem Jahr, diese Schutzgebietskulisse erheblich auszuweiten. In den vorgenannten Gebieten wird der Vertragsnaturschutz als Schutzinstrument eingesetzt. Der finanzielle Aufwand dafür soll noch verstärkt werden. Das Konzept hat sich bisher als außerordentlich erfolgreich erwiesen. Die Bestände der nordischen Gastvogelarten haben sich entweder stabilisiert oder sind sogar erheblich gewachsen.

Der Vertragsnaturschutz wird jedoch nicht nur eingesetzt, um den Schutz der nordischen Gastvögel sicherzustellen. Mit dem Vertragsnaturschutz soll auch erreicht werden, angesichts der Schäden, die einige Arten auf Grünland- und Ackernutzflächen anrichten, einen Interessenausgleich zwischen Naturschutz und Landwirtschaft herzustellen. Das ist bisher mit großem Erfolg gelungen. Die Tatsache, dass landwirtschaftliche Betriebe in Einzelfällen außerhalb der Vertragsnaturschutzgebietskulisse Knallapparate einsetzen, um Schäden auf ihren landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden, wird seitens der Landesregierung als eine marginale Erscheinung eingestuft, die ohne jeden Einfluss auf die Bestandentwicklung der zu schützenden Zugvogelarten ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

In einem in den Jahren 1996 bis 1998 durchgeführten und 1999 veröffentlichten gemeinsamen Gutachten haben das damalige NLÖ und die damalige Landwirtschaftskammer Weser-Ems im ostfriesischen Raum festgestellt, dass die nordischen Gänse Ertragseinbußen von ca. 30 % des ersten Grünlandschnitts verursachen. Auf Wintergetreideflächen ergab sich ein differenziertes Schadensbild. Es ist davon auszugehen, dass das auch für Flächen zutrifft, auf denen außerhalb der Vertragsnaturschutzgebietskulisse Wildgänse rasten und von einzelnen Bewirtschaftern mittels Knallapparaten vertrieben werden. Spezielle begleitende Untersuchungen für die Flächen, auf denen in Einzelfällen Knallapparate eingesetzt wurden, sind nicht durchgeführt worden.

Zu 3:

Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es dazu keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse.

Zu 4:

Die Barrierewirkung wird mit Blick auf die Erhaltung und Entwicklung der Bestände der zu schützenden Vogelarten als bedeutungslos eingestuft.

Zu 5:

Diese Frage stellt sich hier nicht, weil nach Auffassung der Landesregierung keine erhebliche Störung des Gänsebestandes durch die Knallapparate gegeben ist. Ziel der Europäischen Vogelschutzrichtlinie ist es, die von der Richtlinie erfassten Vogelarten im gesamten Gebiet der Europäischen Union in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten.

Zu 6:

Es handelt sich um eine Annahme, die naturschutzfachlich bisher nicht widerlegt ist.

Zu 7:

Es ist geplant, in der neuen Förderperiode die Vertragsnaturschutzgebietskulisse für nordische Zugvögel auszudehnen. Genauere Angaben zu den geplanten Aufwendungen könnten erst nach der Verabschiedung des Gesetzes über den Haushalt 2008 durch den Niedersächsischen Landtag gemacht werden. In der vergangenen EU-Förderperiode hat das Land Niedersachsen im Zeitraum 2000 bis 2006 für den Vertragsnaturschutz im Rahmen des PROLAND-Kooperationsprogramms Biologische Vielfalt (Teilbereich Nordische Gastvögel) rund 3,5 Millionen Euro für maximal 7 680 ha Vertragsfläche eingesetzt. Der durchschnittliche Fördersatz belief sich auf ca. 115 Euro pro Hektar.

Zu 8:

Eine Ausweitung der Förderung auf Ackerflächen ist geplant. Selbstverständlich würden die Vertragspartner auch durch diese Verträge dazu verpflichtet, die nordischen Zugvögel auf ihren Flächen zu dulden und zu schützen. Der Einsatz von Knallapparaten würde auf diesen Flächen definitiv ausgeschlossen werden, wie das bereits jetzt schon für die Grünlandvertragsnaturschutzflächen gilt. Eine Vergrämung von Gänsen trotz Förderung ist jetzt ausgeschlossen und wird auch künftig ausgeschlossen sein.

Zu 9:

In den drei Hauptrastgebieten Niedersachsens und Vertragsnaturschutzgebieten des Kooperationsprogramms Biologische Vielfalt (Nordische Gastvögel), nämlich Rheiderland/Emsmarsch, Untereelbe und Elbtalaue, haben der NLWKN und die Biosphärenreservatsverwaltung Elbtalaue regelmäßige Zählungen der Zugvogelbestände durchgeführt.

Die Gastvogelbestände haben sich seit Beginn des Vertragsnaturschutzprogramms wie folgt entwickelt (Tagesmaximalzahlen an nordischen Gänsen und Schwänen):

Art Rastgebiet	2001/02	2005/06
Bläßgans		
Rheiderland/Emsmarsch	32 874	38 747
Untereelbe	2 334	2 685
Elbtalaue	43 264	30 564
Saatgans		
Elbtalaue	27 172	36 449
Nonnengans		
Rheiderland/Emsmarsch	29 096	43 300
Untereelbe	55 122	68 541
Elbtalaue	153	240
Singschwan		
Untereelbe	136	169
Elbtalaue	1 620	2 674
Zwergschwan		
Rheiderland/Emsmarsch	39	24
Untereelbe	77	801
Elbtalaue	937	986

Eine Wirkungskontrolle wird auch künftig sichergestellt.

Zu 10:

Der Einfluss von Knallapparaten in dem bisher zu verzeichnenden Umfang wird als unerheblich für die Bestandsentwicklung der nordischen Zugvögel eingeschätzt. Deshalb soll es diesbezüglich auch keine Evaluierung geben.

Zu 11:

In den laufenden Verträgen ist sichergestellt, dass die Vertragspartner die nordischen Gänse im Vertragszeitraum auf ihren Flächen zu dulden haben.

Zu 12:

Die Landesregierung geht von der Vertragstreue ihrer Partner aus. Die Landesregierung teilt die Auffassung des Landkreises Leer nicht und hält auch keine Haushaltsmittel für den in der Frage konstruierten Fall vor.

Hans-Heinrich Sander